

## **Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND**

(Diese Wahlordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 23.05.2010 auf dem Bundeskongress in Göttingen beschlossen.)

### **§ 1 Wahlrecht**

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND.

### **§ 2 Personenwahlen**

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- (2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

### **§ 3 Wahlverfahren mit mehreren BewerberInnen**

- (1) Bei Wahlen mit mehreren BewerberInnen für ein Amt, hat jedeR StimmberechtigteR nur eine Stimme. Er oder sie kann für eineN einzelneN BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keineR der BewerberInnen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die WahlbewerberInnen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
- (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

### **§ 4 Wahlverfahren mit nur einer Bewerberin/einem Bewerber**

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin/einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

- (4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

### **§ 5 Wahlen in gleiche Ämter**

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jeder Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
- (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
- (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je nachdem, ob es mehr BewerberInnen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele BewerberInnen wie Ämter (§4).

### **§ 6 Wahl des Bundesvorstands**

- (1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn, politische(r) GeschäftsführerIn, weitere Mitglieder.
- (2) Der Bundesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.
- (3) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet,
- (4) Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Mitgliederversammlung einen NachfolgerIn bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Bundesvorstandes..

### **§ 7 Votenvergabe**

- (1) Grundsatz, Begriffsbestimmung

Gremien der GRÜNEN JUGEND können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Heinrich-Böll Stiftung politisch unterstützen (Votum).

Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND liegt, insb. dass die Kandidatin/ der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND in dem Gremium, für das sie/ er kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen.

Ein Votum berechtigt die Kandidatin/ den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

- (2) Voraussetzungen

Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nichtvollendet haben. Sie sollten Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der GRÜNEN JUGEND sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

Es können Voten für alle Gremien der Partei Bündnis 90/ Die Grünen, der Heinrich-Böll Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND nahe stehen, vergeben werden.

### (3) Vergabeverfahren

Voten können von der Mitgliederversammlung oder dem Bundesausschuss vergeben werden, nicht jedoch vom Bundesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, insb. Fachforen, Landesverbände, Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.

Es liegt in der Verantwortung der Kandidatin/ des Kandidaten, sich um ein Votum zu bemühen.

Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich.

Sie Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine der Bewerberinnen/ einen der Bewerber vergeben werden.

### (4) Abstimmungsverfahren

- Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.
- Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die/ der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige/ derjenige, die/ der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerberinnen/ keinem der Bewerber, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige/ derjenige teil, die/ der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/ sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Bundesverband verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

## § 8 Vergabe eines Letter of Support

Sollte die offizielle Einladung für die General Assembly von FYEG oder CDN nach der Einladung zur letzten Mitgliederversammlung oder des Bundesausschuss, so ist es in diesen Ausnahmefällen möglich, dass der Bundesvorstand einen „Letter of support“ für die KandidatInnen der Grünen Jugend oder anderer Mitgliedsorganisationen ausstellt.